



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

**Satzung zur Änderung der Satzung
des Landkreises Freudenstadt
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Freudenstadt hat am 12.12.2022 aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Freudenstadt über die Vermeidung und Verwertung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 06.12.2021 beschlossen:

§ 1

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 1 KrWG)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 1 Abs. 1 KrWG)“.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.“

§ 2

§ 4 Abs. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle dem Landkreis unter Beachtung des Vorrangs der Abfallvermeidung und Abfallverwertung überlassen werden“.

§ 3

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

„Weggefallen.“

2. § 6 Abs. 16 erhält folgende Fassung:

„**Hausmüll** ist Restmüll aus privaten Haushaltungen gemäß § 7 Abs. 1, wenn dieser vom Landkreis selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallbehältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.“

3. § 6 Abs. 24 erhält folgende Fassung:

„Weggefallen.“

4. § 6 Abs. 28 erhält folgende Fassung:

„Weggefallen.“

5. § 6 Abs. 29 erhält folgende Fassung:

„Weggefallen.“

6. § 6 Abs. 33 erhält folgende Fassung:

„Weggefallen.“

§ 4

In § 7 Abs. 8 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „*und Anlage zu § 20*“ gestrichen.

§ 5

§ 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bestehen Zweifel an der Entsorgungspflicht des Landkreises, kann der Landkreis von dem Verpflichteten Nachweise bzw. Analysen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten und zu Lasten des Verpflichteten verlangen.“

§ 6

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Abfallgefäße“ ersetzt durch „Abfallbehälter“.
2. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Abfallgefäße“ ersetzt durch „Abfallbehälter“.
3. In § 10 Abs. 4 Nr. 1 wird das Wort „Abfallgefäße“ ersetzt durch „Abfallbehälter“.
4. In § 10 Abs. 5 Satz 1, Satz 6 und in der Tabelle wird das Wort „Abfallgefäße“ jeweils ersetzt durch „Abfallbehälter“.
5. In § 10 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Biomüll“ ersetzt durch „Bioabfall“.

§ 7

1. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „entsprechend der Absätze 2 bis 6“ ersetzt durch die Worte „entsprechend den Absätzen 2 bis 5“.
2. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus anderen Herkunftsbereichen können Abfälle zur Verwertung lediglich in kleinen Mengen (bis 0,2 m³ je Anlieferung und Woche) bei den Recycling-Centern angeliefert werden.“

§ 8

In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „*grundsätzlich*“ gestrichen.

§ 9

In § 13a wird nach der Angabe „nach § 14 Abs. 1 Nr. 3“ der Klammerzusatz „(Restabfallbehälter)“ eingefügt.

§ 10

1. In § 14 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 13)“ die Worte „*die Restabfallbehälter:*“ eingefügt; nach den Worten „Müllgroßbehälter mit 35 l (Mindestbehältervolumen / 60 l / 80 l / 120 l / 240 l Füllraum“ wird der Klammerzusatz „(Restabfallbehälter)“ gestrichen.
2. In § 14 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch eine Komma ersetzt und folgender Text angefügt:

„für Bioabfälle nach § 6 Abs. 8 in der Größe 50 l (Bioabfallsäcke), für Papier, Pappe und Kartonagen in der Größe 120 l (PPK-Säcke) und für Grünabfälle (Gartenabfälle) nach § 6 Abs. 15 in der Größe 120 l (Gartenabfallsäcke).“

3. In § 14 Abs. 2 wird nach den Worten „nach Absatz 1“ die Angabe „*Nr. 1 bis 3*“ eingefügt. In Satz 5 wird das Wort „Abfallgefäße“ ersetzt durch „*Abfallbehälter*“.
4. In § 14 Abs. 3 wird nach dem Wort „Abfallbehälter“ die Angabe „*nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3*“ eingefügt.
5. In § 14 Abs. 4 wird nach dem Wort „Abfallbehälter“ die Angabe „*nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3*“ ergänzt.
6. § 14 Abs. 5 Buchstabe d Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Befreiung nach Satz 1 erteilt, hat der Verpflichtete im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG den Hausmüll nach § 6 Abs. 16 in Abfallsäcken (Mehrbedarfssäcken), Bioabfälle nach § 6 Abs. 8 in Biosäcken und Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen in PPK-Säcken am Abfuhrtag an

einem vom Landkreis bestimmten Sammelplatz zur Abholung bereitzustellen.“

7. In § 14 Abs. 5 Buchstabe d Satz 5 werden in dem Klammerzusatz nach dem Wort „Mehrbedarfssäcken“ ein Komma und folgende Worte ergänzt: *„Biosäcken und PPK-Säcken“*.
8. In § 14 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Abfallgefäßen“ durch „Abfallbehältern“ und das Wort „Abfallgefäß“ durch „Abfallbehälter“ ersetzt.
9. In § 14 Abs. 8 Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Worte „außer in den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe d“ eingefügt.
10. § 14 Abs. 8 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Fallen auf Grundstücken ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 12) an, müssen Biotonnen in angemessener Größe gegen Zahlung der Gebühr nach § 25 Abs. 4 genutzt werden, sofern die Erzeuger und Besitzer der Bioabfälle deren ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht darlegen.“
11. In § 14 Abs. 9 Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Worte „außer in den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe d“ eingefügt.
12. § 14 Abs. 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, werden Papiertonnen in angemessener Größe nur bei gleichzeitiger Nutzung eines Behälters nach Absatz 1 Nr. 3 gegen Zahlung der Gebühr nach § 25 Abs. 4 zur Verfügung gestellt.“
13. § 14 Abs. 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht untergebracht werden können, so dürfen neben diesen Abfallbehältern nach Absatz 1 nur Abfallsäcke (Mehrbedarfssäcke) nach Absatz 1 Nr. 4 verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können.“

§ 11

1. In § 15 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Landkreis kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine Sonderleerung von Restabfallbehältern mit 660 l oder 1.100 l Füllraum zusätzlich zur regelmäßigen Abfuhr gegen Zahlung der Gebühr nach § 25 Abs. 5 zulassen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

2. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „um“ ersetzt durch „ab“.

§ 12

1. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte *„aus Haushaltungen“* gestrichen; § 16 Abs.1 Sätze 1 und 2 gestrichen.

2. Nach § 16 Abs. 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Gartenabfälle gemäß § 6 Abs. 15 aus Haushaltungen werden zweimal im Jahr eingesammelt. Kleine und lose Gartenabfälle wie Laub, Heckenschnitt, Abraum von Beeten oder Balkonkästen, verblühte Pflanzen sind in Gartenabfallsäcken gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 zur Abfuhr bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, wo Gartenabfallsäcke nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 zu erwerben sind. Gehölzschnitt, Äste und Zweige müssen mit einer Schnur aus natürlichem Material (Sisal, Hanf oder Baumwolle) gebündelt sein. Äste dürfen maximal einen Durchmesser von 10 cm haben.“

(3) Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine nach Absatz 1 und 2 rechtzeitig bekannt.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 4 und 5. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, des Möbelholzes und der Gartenabfälle § 15 Abs. 2 und 4 entsprechend.“

§ 13

1. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort *„nicht“* gestrichen.

2. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Können die in §§ 15 bis 17 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt.“

§ 14

1. In § 21 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Gewerbebetriebe“ ersetzt durch „Benutzer aus anderen Herkunftsbereichen“.
2. § 21 Abs. 4 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 7.

§ 15

§ 25 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behältergebühr erhoben.

(2) Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem
Restabfallbehältervolumen

<u>von</u>	<u>EUR</u>
35 Litern	148,20
60 Litern	197,16
80 Litern	236,64
120 Litern	316,80
240 Litern	566,28
480 Litern	1.132,56
660 Litern, 4-wöchentliche Leerung	1.456,44
660 Litern, 14-tägliche Leerung	2.859,84
1.100 Litern, 4-wöchentliche Leerung	2.376,36
1.100 Litern, 14-tägliche Leerung	4.699,56.

In den Gebühren sind die 14-tägliche Abfuhr der Biotonne, die vierwöchentliche Abfuhr der Papiertonne, die Gestellung der Behälter, die Abfuhr von Sperrmüll, Möbelholz und Gartenabfällen nach § 16 sowie die Benutzung der stationären Sammelstellen als Leistung enthalten.

Für Volleigenkompostierung wird eine Ermäßigung gemäß § 27 gewährt.

Bei einem erhöhten Restmüllanfall z. B. durch Kleinkinder oder pflegebedürftige Personen kann eine ermäßigte Gebühr für eine "Zusatztonne" beantragt werden. Die Gebühren für Gestellung und Abfuhr betragen jährlich je Abfallbehälter

bei einem
Zusatzbehältervolumen

<u>von</u>	<u>EUR</u>
60 Litern	64,92
80 Litern	71,88
120 Litern	102,36

- (2a) In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 14 Abs. 5 Buchstabe d) und in Fällen, in denen eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet ist, hat der Berechtigte und Verpflichtete nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit dem Restabfallbehältervolumen zu entrichten, der durch die Ersatzsäcke ersetzt wird. Die Behältergröße ist im Befreiungsantrag oder der Anordnung festzulegen. Der Berechtigte und Verpflichtete erhält mit dem Gebührenbescheid Mehrbedarfssäcke für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend dem Volumen der ersetzten Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Leerung (bei Ersatz eines 35 l-Behälters: 9 Mehrbedarfssäcke; eines 60 l-Behälters 16 Mehrbedarfssäcke; eines 80 l Behälters 21 Mehrbedarfssäcke; eines 120 l-Behälters 32 Mehrbedarfssäcke; eines 240 l-Behälters 64 Mehrbedarfssäcke) sowie je 26 Bioabfallsäcke und PPK-Säcke. Mehrbedarfssäcke, die die Berechtigten und Verpflichteten im jeweiligen Kalenderjahr nicht für die Abfuhr von Abfällen nutzen, können nicht zurückgegeben werden. Für zusätzliche Säcke ist die Gebühr nach Absatz 3 zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Mehrbedarfssacks (§ 14 Abs. 1 Nr. 4) beträgt je Sack mit 50 l Füllraum 6,80 EUR. Die Gebühr für die Benutzung eines Gartenabfallsack (§ 14 Abs. 1 Nr. 4) beträgt je Sack mit 120 l Füllraum 1 €.
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden als Behältergebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der Restabfallbehälter.

Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem
Restabfallbehältervolumen

<u>von</u>	<u>EUR</u>
35-Litern, 4-wöchentliche Leerung	70,08
60-Litern, 4-wöchentliche Leerung	99,12
80-Litern, 4-wöchentliche Leerung	112,08
120-Litern, 4-wöchentliche Leerung	130,20
240 Litern, 4-wöchentliche Leerung	238,80
240 Litern, 14-tägliche Leerung	450,48
240 Litern, wöchentliche Leerung	873,96
660 Litern, 4-wöchentliche Leerung	603,60
660 Litern, 14-tägliche Leerung	1.180,08
660 Litern, wöchentliche Leerung	2.333,16
1.100 Litern, 4-wöchentliche Leerung	986,88
1.100 Litern, 14-tägliche Leerung	1.946,76
1.100 Litern, wöchentliche Leerung	3.866,52.

In den Gebühren nach Satz 3 sind die Gestellung der Behälter, die Abfuhr von Sperrmüll, Möbelholz und Gartenabfällen nach § 16 sowie die Benutzung der stationären Sammelstellen als Leistung enthalten.

Die Benutzungsgebühren für Biotonnen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 8 Satz 5 betragen für Gestellung und Abfuhr jährlich

bei einem
Biotonnenbehältervolumen

<u>von</u>	<u>EUR</u>
80 Litern, 14-tägliche Leerung	53,64
120 Litern, 14-tägliche Leerung	81,48

240 Litern, 14-tägliche Leerung 163,68.

Die Benutzungsgebühren für Papiertonnen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 betragen für Gestellung und Abfuhr jährlich

bei einem
Behältervolumen

<u>von</u>	<u>EUR</u>
240 Litern	0,00
1.100 Litern	0,00.

(4a) Bei Behältergemeinschaften nach § 14 Abs. 5 Buchstabe b) und Buchstabe c) mit Abfallbehältern nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei gemeinsamer Nutzung der Restabfallbehälter für Hausmüll nach § 14 Abs. 1 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 14 Abs. 7 Satz 2 wird zusätzlich zu den Behältergebühren nach Absatz 2 Satz 1 von jedem zusätzlich angeschlossenen Haushalt oder jedem zusätzlich angeschlossenen Nutzer aus anderen Herkunftsbereichen eine jährliche Zusatzgebühr von EUR 35,52 erhoben. Eine Ermäßigung dieser Gebühr für Volleigenkompostierung wird nicht gewährt.

(5) Für Sonderleerungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 betragen die Gebühren je Leerung und geleertem Behälter

bei einem
Zusatzbehältervolumen

<u>von bis zu</u>	<u>EUR</u>
35 Litern	51,82
80 Litern	53,90
120 Litern	58,04
240 Litern	65,30
660 Litern	117,59
1.100 Litern	194,44

Einmal kalenderjährlich ist der Umtausch eines Abfallbehälters oder die Änderung des Leerungsrythmus gebührenfrei. Für jeden weiteren Umtausch oder jede weitere Änderung innerhalb

des Kalenderjahrs wird eine Gebühr von 40 EUR erhoben. Dies gilt nicht bei An- oder Abmeldung des Haushalts oder bei Beantragung bzw. Rückgabe einer Windeltonne.“

§ 16

1. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen

<u>bei der Anlieferung von</u>	<u>je Tonne EUR</u>
sortiertem Restmüll	280,00
Mineralwolle-Dämmstoff	460,00
Altholz und Möbelholz	100,00
Grünabfällen und Landschaftspflegeabfällen	25,00
Wurzelstöcken	86,00
Flachglas (gewerblich)	127,52
Verunreinigter Erdaushub bis Deponieklasse DK II	60,00
Bitumenhaltiger Straßenaufbruch, Schollen PAK 16 bis < 200 mg/kg	65,00
Bitumenhaltiger Straßenaufbruch, Fräsgut PAK 16 bis < 200 mg/kg	40,00
Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle	130,00
Teerhaltiger Straßenaufbruch, Schollen, PAK 200 bis 1.000 mg/kg	65,00
Teerhaltiger Straßenaufbruch, Schollen, PAK >1.000 mg/kg	70,00
Teerhaltiger Straßenaufbruch, Fräsgut, PAK 200 bis 1.000 mg/kg	44,00
Teerhaltiger Straßenaufbruch, Fräsgut, PAK >1.000 mg/kg	48,00

Gebundenes Asbestmaterial (verpackt) 120,00

Asbesthaltige Dachpappe (verpackt) 310,00.“

2. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Anlieferung von Kleinmengen aus Haushaltungen bis 0,5 m³ und max. 100 kg wird eine Gebühr von 20,09 EUR erhoben. Für Kleinstmengen bis 0,1 m³ beträgt die Gebühr 9,25 EUR.“

3. In § 26 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. Nr. 3“ ersetzt durch „§ 14 Abs. 1 Nr. 3“.

4. § 26 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Verlangen ist nachzuweisen, dass der angelieferte Sperrmüll überlassungspflichtig ist und aus dem Haushalt, der Behältergemeinschaft oder von dem Grundstück, auf dem gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, stammt.“

5. § 26 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Altreifen dürfen nicht zusammen mit übrigen Abfällen angeliefert werden. Es werden folgende Gebühren erhoben:

<u>bei der Anlieferung von</u>	<u>EUR/Stück</u>
<i>Pkw- u. Motorradreifen ohne Felge</i>	<i>4,02</i>
<i>mit Felge</i>	<i>6,12</i>
<i>Lkw- u. Traktorreifen ohne Felge</i>	<i>31,47</i>
<i>mit Felge</i>	<i>62,94“</i>

5. In § 26 Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „47,00 EUR und die“ ersetzt durch die Angabe „51,00 EUR zuzüglich der“.

§ 17

1. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

*„(2) Die Ermäßigung pro Haushalt oder pro Behältergemeinschaft beträgt
bei einem Restabfallbehältervolumen*

<u>von</u>	<u>EUR</u>
35 Litern.....	6,60
60 Litern.....	11,40
80 Litern.....	15,12
120 Litern.....	22,80
240 Litern.....	45,60
480 Litern.....	91,20
660 Litern, 4-wöchentliche Leerung.....	125,28
660 Litern, 14-tägliche Leerung.....	250,68
1.100 Litern, 4-wöchentliche Leerung.....	208,92
1.100 Litern, 14-tägliche Leerung.....	417,72"

2. § 27 Abs. 3 Satz 5 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„mit der Folge, dass beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats die Behältergebühr für die Restabfallbehälter nach § 25 Abs. 2 in voller Höhe erhoben wird.“

3. § 27 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Behältergemeinschaften gem. § 14 Abs. 5 Buchstabe b, Buchstabe c und § 14 Abs. 7 können die Ermäßigung nur beantragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 bei alle Haushalten und allen Benutzern aus anderen Herkunftsbereichen vorliegen, die an der Behältergemeinschaft beteiligt sind.“

§ 18

In § 28 Abs. 3 wird das Wort „Gefäßtausch“ durch „Behältertausch“ und das Wort „Abfallgefäße“ durch „Abfallbehälter“ ersetzt.

§ 19

In § 32 Abs. 2 Buchstabe b wird das Wort „Abfallgefäßen“ ersetzt durch „Abfallbehältern“.

§ 20

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Freudenstadt, 20. Dezember 2022
Dr. Klaus Michael Rückert, Landrat